

Hürsliche Verwaltungsamt nach der dieser Verordnung beigefügten Formel und zwar nur einmal bei dem ersten Eintritt in eine Apotheke.

Jedem Gehülfen ist über die erfolgte Vereidung von der verpflichtenden Behörde eine Bescheinigung auszufertigen.

§. 4.

Bei Gehülfen, die als solche bereits im Auslande verpflichtet worden sind und hierüber einen ausreichenden Nachweis beibringen, genügt die bei dem betreffenden Verwaltungsamte von ihnen mittelst Handgeldbnißes abzugebende Erklärung, durch den geleisteten Eid sich auch zur Einhaltung der im hiesigen Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften für verbunden zu erachten.

Für diese Verhandlung sind Kosten außer Ansatz zu lassen.

§. 5.

Jeder Apotheker, welcher einen unverspflichteten Apothekergehülfen annimmt, fällt in eine Strafe von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr.

Rudolstadt, den 22. April 1864.

(L.S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Eidesformel für Apotheker-Gehülfen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich in der Apotheke des Herrn N. N. zu als Apothekergehülfe angenommen worden bin, ich der Apotheker-Ordnung und allen andern auf das Apothekergewesen sich beziehenden Gesetzen und Vorschriften pünktlich nachkommen und mich in Allem so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Apotheker-Gehülfen gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, Amen.